Lübecker Nachrichten
vom 14.06.05

4 (105.1

415

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 5 „Zwischen den Straßen Vorwerk und Buchhörn" der Gemeinde Schnakenbek
Hier: Berichtigung der Veröffentlichung vom 07.05.2005

Die Gemeindevertretung Schnakenbek hat in der Sitzung am 01.11.2004 den Bebauungsplan Nr. 5 „Zwischen den Straßen Vorwerk und Buchhörn", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Lütau, Amt für Planung und Bauen, Amtsplatz 5, Zimmer 7, 21481 Lauenburg während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00. - 18.00 Uhr) - sowie nach Vereinbarung- einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägevorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Lauenburg/Elbe, 08.06.2005

Gemeinde Schnakenbek
Gez. Fechner – Bürgermeister

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Ablichtung mit dem Original wird bescheinigt.

Lauenburg/Elbe, d. 05. Juni 2005

Amt Lütau
Der Amtsvorsteher
Amt für Planung und Bauen
i.A.

AMT LÜTAU 5 KRZ. HZGT. LAUENBURG